

Mitteilung des Präsidiums zum Status der Einzelmitglieder des BDMP e.V.

In den letzten Monaten sind in verschiedenen Internetforen Meinungen geäußert worden, die den Status unserer Einzelmitglieder in Bezug auf das neue Waffenrecht in Frage stellen. Die Absicht der Stimmungsmache und der gezielten Erzeugung von Unsicherheit unter den Mitgliedern des BDMP e.V. wird in diesen Fällen besonders deutlich. Wir haben in den wenigen Fällen von Anträgen auf Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse durch Einzelmitglieder für die Betroffenen eine Lösung in deren Sinne gefunden, und zwar nicht mit Stimmungsmache oder falschen Bedürfnisbescheinigungen.

Hier nun in dieser Frage, wie bereits in der letzten Vo angekündigt, einige erläuternde Bemerkungen:

1. §14 Abs. 2 Satz 1 WaffG bestimmt, dass

ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Mitgliedern eines Schießsportvereines anerkannt wirdt, der einem nach §15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört.

2. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es einen dem BDMP e.V. übergeordneten anerkannten Schießsportverband gibt, dem der BDMP e.V. als Verein, der selbst gemäß §15 Abs. 1 WaffG anerkannter Schießsportverband ist, angehört. Die Antwort lautet logischerweise: nein.

3. Dass ein gemäß §15 Abs. 1 WaffG anerkannter Schießsportverband gleichermaßen Schießsportverein im Sinne des §14 Abs. 2 Satz 1 WaffG sein kann, wurde in einem klärenden Gespräch zwischen dem BMI und Vertretern des Präsidiums des BDMP e.V. in 2004 seitens des BMI definitiv verneint. Der aktuelle Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz bestätigt dies auch. Grund hierfür ist nach Auskunft des BMI, dass bei einer Funktion des BDMP e.V. als Verband und Verein in Funktionalunion das soziologische Element des Vereines auf örtlicher Ebene fehlen würde, von dem sich der Gesetzgeber erhofft, dass es einzelgängerische Fehlentwicklungen wie jene, die zu dem Vorfall in Erfurt führten, wird verhindern können. Hierzu mag man stehen wie man will; das Anliegen dieses Gespräches unsererseits war es, in der Sache Klarheit zu schaffen und die Erkenntnisse entsprechend zu berücksichtigen; dieses Ziel wurde erreicht.

Wir haben infolgedessen bereits auf der Bundesbeiratssitzung Ende 2004 darauf hingewiesen, dass der BDMP e.V. kein schießsportlicher Verein im Sinne des §14 WaffG sein kann, weil er der anerkannte Verband ist.

Nebenbei gesagt, niemand kann etwas für die Tatsache, dass es im BDMP e.V., Einzelmitglieder gibt; am wenigsten die Betroffenen selbst. Die historische Entwicklung des BDMP e.V. hat dies eben so bedingt. Niemand erhebt einen Vorwurf in irgendeine Richtung; nur der Verwaltungsvollzug muss geregelt werden

Neuen Mitgliedern des BDMP e.V. teilen wir daher in einem Begrüßungsschreiben offen und ehrlich die Situation der Einzelmitgliedschaft in Bezug auf die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse gem. §14 WaffG mit und sprechen die notwendigen Empfehlungen aus.

„Dienstältere“ Einzelmitglieder des Verbandes, die nicht mehr unter die Fristen des §4 Abs. 4 WaffG fallen, brauchen bezüglich ihres Verbandsstatus und des Bestandes ihrer bereits erhaltenen waffenrechtlichen Erlaubnisse keine Bedenken zu haben; Probleme kann es lediglich bei beantragten Neuerteilungen solcher Erlaubnisse geben. Durch Beitritt in SLGn oder deren Neugründungen kann hier leicht Abhilfe geschaffen werden, sofern die zuständige untere Waffenbehörde dies für nötig hält. Das Verhalten der Ordnungsämter ist in dieser Frage derzeit bundesweit noch nicht einheitlich.

- Im Auftrag -

Dr. V. Schilling, Präsident des BDMP e.V.